

amt beim Fehlen der erforderlichen Vertretung auf Antrag für die Zeit des Mangels einen Vertreter und macht die Bestellung sowie später auch das Erlöschen der Vertretung in den Amtsblättern öffentlich bekannt. Dies gilt jedoch weder für solche juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen, über welche ein öffentliches Register geführt wird, noch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Für diese hat die Registerbehörde bez. die Aufsichtsbehörde über die Rechtsverhältnisse und die Vertreter Auskunft zu erteilen (§ 21).

Soweit das Bergamt die Anzeigen über die bergbautreibenden Gesellschaften entgegenzunehmen und bei dem Mangel eines Vertreters einen solchen zu bestellen hat, ist von ihm der Ortsverwaltungsbehörde über das Angezeigte und die Vertreterbestellung und ihr Erlöschen Mitteilung zu machen (§ 16 AV.).

d) Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämtlicher Bergwerkseigentümer einer Revier*) bestehen beim Erzbergbau Revierausschüsse (§ 260**), beim Kohlenbergbau Vereine für bergbauliche Interessen (§ 285***). Während das Allgemeine Berggesetz dem Bergamt auf die letzteren keinen Einfluß einräumt, gibt es ihm hinsichtlich der Revierausschüsse weitgehende Aufsichtsrechte.

Dem Bergamt liegt die Prüfung der gesetzmäßigen Zusammensetzung und die Anordnung von Neuwahlen ob, wenn eine Ergänzungswahl den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht (§ 267).

Vor allem aber steht die Verwaltung der Revieranstalten, die dem Revierausschuß obliegt, unter der Aufsicht des Bergamts. Es wacht darüber, daß dabei dem Gesetz und der Satzung nicht entgegengehandelt wird. Die Satzungen der Revieranstalten, außerordentliche Verwilligungen aus den Kassen dieser Anstalten und deren organische Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Bergamts (§ 278). Die Voranschläge und die Rechnungen der Revieranstalten werden alljährlich vom Bergamt geprüft.

Bei den Revierbetriebsanstalten†) und bei den Revierbetriebskassen (Gnadengroschen- und Schurfgelderkassen) erstreckt sich die Aufsicht des Bergamts auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Daher sind ihm die Betriebs- und Wirtschaftspläne dieser Anstalten und Kassen sowie die hinsichtlich der Verfügung über die Wasserkräfte und über die Bewilligung von Geldern aus diesen Kassen gefaßten Beschlüsse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Bei der Vertretung dieser Anstalten und Kassen bedarf der Revierausschuß zu allen rechtsverbind-

*) „Revier“ war bis 1851 der räumlich abgegrenzte Dienstbereich eines Bergmeisters, später eines Bergamtes beim Erzbergbau. (Das AB. hat die veraltete weibliche Form beibehalten.)

**) Freiberg, Altenberg, Marienberg, Scheibenberg, Johannegeorgenstadt, Schneeberg.

***) Für das Zwickauer und Lugau-Ölsnitzer Steinkohlenrevier und für den Braunkohlenbergbau in den Bezirken Leipzig und Zittau.

†) Insbesondere Revierwasserlaufanstalt, Revierelektrizitätswerk und Revierpulverfabrik der Freiburger Revier.